LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/8966
zu Drucksache 18/8754
06. 03. 2024

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/8754 –

Demokratiegefährdende kommunale Haushaltslagen im Landkreis Kusel

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8754 –** vom 13. Februar 2024 hat folgenden Wortlaut:

Der Landkreis Kusel zählt mit seinen 98 Ortsgemeinden und drei fusionierten Verbandsgemeinden zu den strukturschwächsten Regionen in Rheinland-Pfalz und in ganz Deutschland. Der Haushalt des Landkreises ist seit Jahren von hohen Sozialausgaben und einem daraus resultierenden Investitionsstau geprägt.
Wie der Kreistagsdebatte am 7. Februar 2024 zu entnehmen war, ist der Landkreis selbst mit einer Erhöhung der Kreisumlage auf 46 Umlagepunkte und somit über das Landesniveau hinaus, nicht einmal ansatzweise in der Lage seine Pflichtaufgaben kostendeckend zu finanzieren. Somit drehe sich trotz aller Anstrengungen die Schuldenspirale für den Landkreis Kusel und seine Gemeinden immer weiter. Als Folge hiervon sei unmittelbar, sofern die Verbandsgemeinden Ihre Umlagen nicht, wie am Beispiel der VG Oberes Glantal angekündigt, senken würden, eine weitere einseitige Belastung der Gemeinden und Städte zu erwarten. Zur Bewältigung der wohngemeindlichen Pflichtaufgaben bliebe als Ausweg ebenfalls nur eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuern für Ihre Bürgerinnen und Bürger, so einige kreistagsangehörige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Mit einem Anheben der Grundsteuer B auf 800 Prozent würden die Gemeinden ihre individuelle Kraftanstrengung der Kommunalaufsicht gegenüber dokumentieren können, auch wenn damit ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werde.
Unter diesen Rahmenbedingungen einer generellen unzureichenden finanziellen Ausstattung der Pflichtaufgaben, werde gerade im Landkreis Kusel besorgt auf die Kommunalwahl 2024 geblickt. Situationen wie die in den Gemeinden Bosenbach oder Blaubach bestätigen dies. Gerade auf kommunaler Ebene sei die Demokratie sehr direkt und unmittelbar auch im privaten Umfeld der ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, aber auch der Ratsmitglieder und deren Familien deutlich spürbar. Die Bereitschaft, gegen die eigene Überzeugung sozusagen „Steuererhöhungen“ umzusetzen, ohne Aussicht auf eine Verbesserung, lassen viele dem Ehrenamt resigniert den Rücken zukehren.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche belastbaren Kriterien müssen für struktur- und finanzschwache Regionen vorliegen, um eine haushaltsrechtliche Härtefallregelung in Anwendung bringen zu können?
2. Plant die Landesregierung, analog zu Niedersachsen, für struktur- und finanzschwache Regionen eine Bedarfszuweisung zur Deckung von Fehlbeträgen und somit dem Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. März 2024

E: 06.03.2024
18/8966

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

06. März 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
betr. „Demokratiegefährdende kommunale Haushaltslagen im Landkreis Kusel"
- Drucksache 18/8754 -

Vorbemerkung:

Die Landesregierung begrüßt die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, kommunalpolitische Verantwortung zu übernehmen und sich im kommunalen Ehrenamt zu engagieren, sei es als Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, als Beigeordnete oder Beigeordneter, als Mitglied des Ortsgemeinderates oder als sonstige wählbare Bürgerin oder sonstiger wählbarer Bürger in den Ausschüssen.

Zum kommunalpolitisch verantwortungsvollen Engagement zählen indes auch eine umsichtige Haushaltswirtschaft und die damit verbundenen Abwägungsprozesse und Entscheidungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und Einnahmenerhöhung.

Die Landesregierung unternimmt vielfältige Anstrengungen, die finanziellen Rahmenbedingungen für die Kommunen zu verbessern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Kommunen sind durch Gemeindehaushaltsrecht verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO). Das Haushaltsrecht kennt keinen Unterschied zwischen strukturschwachen und nicht strukturschwachen Kommunen oder Regionen.

Bei einer Verletzung der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich „kann" die Aufsichtsbehörde nach § 121 Satz 1 GemO die Haushaltssatzung beanstanden. Das ihr insoweit zustehende Ermessen hat die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des gemeindefreundlichen Verhaltens auszuüben.

Von einer Beanstandung eines nicht ausgeglichenen Haushalts kann abgesehen werden, wenn es – als extremer Ausnahmefall – von vornherein objektiv keine Möglichkeiten gab, die Haushaltssituation zu verbessern (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020 – 10 A 11208/18 –, juris, m.w.N.).

Ein solcher Ausnahmefall ist von der Kommune gegenüber der Aufsichtsbehörde substantiiert darzulegen. Unabhängig davon besteht jedenfalls eine Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020 – 10 A 11208/18).

Zu Frage 2:

In Niedersachsen können Bedarfszuweisungen nur an Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind oder an Samtgemeinden oder an Landkreise gewährt werden. Wenngleich die Gebietskörperschaftstypen in Niedersachsen und in Rheinland-Pfalz nicht miteinander vergleichbar sind, würden rheinland-pfälzische Ortsgemeinden bei analoger Regelung gerade keine Bedarfszuweisungen erhalten. Seitens der Landesregierung ist im Übrigen nicht geplant, dem Landesgesetzgeber durch einen entsprechenden Gesetzentwurf die Gewährung neuer Zuweisungsarten vorzuschlagen.

Michael Ebling